

and upon very close examination) claim the honor of being the first treatment of the CISG to achieve the perfection of an international perspective. This reviewer's guess is that the development of such a perspective is the work of many decades, if not centuries, and the most important contribution of the CISG is a great advancement of the understanding of that daunting challenge. It is vital to return to a realistic perspective: the Kröll/Mistelis/Perales Commentary is a wonderful contribution to the continuing dialogue about the CISG, one that every serious collection on this subject must include. For this reviewer, the proof is (as they say) in the pudding: the commentary is among the basic texts that this reviewer now consults on any CISG issue he encounters. It is a superb achievement – comprehensive, sophisticated, thoughtful and thought-provoking – that deserves praise and, more importantly, constant use.

Pittsburgh

HARRY M. FLECHTNER

New York Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards – Commentary. *Reinmar Wolff* (ed.). – München: Beck; Oxford: Hart; Baden-Baden: Nomos 2012. LXIV, 613 S.

1. Die *Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards* aus dem Jahr 1958¹ – kurz „New York Convention“ – ist für den Siegeszug der Schiedsgerichtsbarkeit als Streitbeilegungsmechanismus im internationalen Handelsverkehr von entscheidender Bedeutung, da sie die Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen nahezu weltweit sichert. Derzeit hat sie – mit noch immer steigender Tendenz² – 150 Vertragsstaaten.³ Darunter befinden sich alle bedeutenden Industrie- und Handelsnationen, aber auch die Schwellenländer und zahlreiche andere Staaten, die für die Weltwirtschaft zunehmend an Bedeutung gewinnen. Gemeinsam mit dem *UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration* (1985, „with amendments as adopted in 2006“) und der *United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods* (CISG) vom Jahr 1980 stellt die New York Convention eine der Erfolgsgeschichten des internationalen Einheitsrechts nicht nur im Bereich des grenzüberschreitenden Handels- und Wirtschaftsverkehrs dar. Mit ihr ist für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit bereits vor über 50 Jahren etwas gelungen, woran es bis heute für die Entscheidungen staatlicher Gerichte fehlt: die nahezu weltweite Sicherung der Vollstreckung. Die *Convention on Choice of Court Agreements* aus dem Jahr 2005 unter den Auspizien der Haager Konferenz – ursprünglich als Pendant zur New York Convention für Entscheidungen staatlicher Gerichte angestoßen – ist aufgrund unüberbrückbarer Differenzen vor allem zwischen den Vereinigten Staaten und zahlreichen europäischen Staaten auf ein Übereinkommen zusammenge-

¹ 330 U.N.T.S. 38 (1959); das Übereinkommen wurde am 10.6.1958 unterzeichnet und trat am 7.6.1959 in Kraft.

² In den vergangenen Jahren sind etwa Myanmar, Sao Tome and Principe, Tadjikistan und Lichtenstein als Vertragsstaaten hinzugekommen.

³ Stand: 1.7.2014.

schrumpft, das mit zahlreichen Einschränkungsmöglichkeiten der Vertragsstaaten allein für ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen gilt.⁴ Die Brüssel I-VO sichert die Anerkennung und Vollstreckung allein innerhalb der Europäischen Union, also regional begrenzt.

2. Während die New York Convention bisher entweder in Gesamtwerken zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit mitbehandelt⁵ oder für sich genommen in Sammelwerken mit Einzelaufsätzen⁶ behandelt wurde – in beiden Fällen meist in englischer Sprache –, stellt das hier besprochene Werk das zweite in jüngster Zeit erschienene dar,⁷ das sich mit der New York Convention in Kommentarform beschäftigt. Das Werk ist insofern Teil eines Trends, die im deutschen Rechtskreis verbreitete (Fach-)Literaturgattung des Kommentars in andere Rechtskreise und -traditionen zu exportieren. Es ist daher kein Zufall, dass diese Kommentare – häufig zu internationalen Übereinkommen oder europäischen Rechtsakten – von deutschen Herausgebern stammen und schwerpunktmäßig von deutschen Autoren verfasst werden. Dies gilt auch für das hier besprochene Werk. Herausgeber ist mit *Reinmar Wolff* ein angesehener deutscher Schiedsrechtler, und das (mit dem Herausgeber) zehnköpfige Autorenteam besteht ganz überwiegend aus dem deutschen Rechtskreis entstammenden Personen – allesamt ausgewiesene Experten in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.

3. Das Werk ist aufgrund der Kommentarform klar gegliedert. Es verfügt über ein Abkürzungsverzeichnis sowie ein angemessen detailliertes Sachverzeichnis. Daneben finden sich zahlreiche Annexe mit dem Text des Übereinkommens in den verbindlichen Sprachfassungen, einer Übersicht über den Status (Vertragsstaaten mit Vorbehalten und Erklärungen), den UNCITRAL *Recommendations*, den *Travaux Préparatoires* sowie im Zusammenhang mit der New York Convention wichtigen weiteren Übereinkommen im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln von 1923 und Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1927 als Vorläufer der New York Convention, Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1961, *Inter-American Convention on International Commercial Arbitration (Panama Convention)* von 1975). Bereits zu Beginn des Werkes finden sich eine nach Staaten gegliederte Entscheidungssammlung (mit Fundstellen) sowie eine knappe, allgemeine Literaturliste zur New York Convention, die durch spezielle, weitaus ausführlichere Literaturübersichten zu den einzelnen Artikeln der Convention ergänzt

⁴ Sie ist bisher (Stand 1.7.2014) nur von der EU, Mexiko und den Vereinigten Staaten unterzeichnet und allein von Mexiko ratifiziert worden.

⁵ Siehe etwa *Practitioner's Handbook on International Commercial Arbitration*², hrsg. von Frank-Bernd Weigand (2009).

⁶ Siehe etwa *Enforcement of arbitration agreements and international arbitral awards: the New York Convention in practice*, hrsg. von Emmanuel Gaillard (2008); zudem *50 Years of the New York Convention*, ICCA Congress Series No 14, hrsg. von Albert Jan van den Berg (2009).

⁷ Bei dem zwei Jahre früher erschienenen Werk handelt es sich um *Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards: A Global Commentary on the New York Convention*, hrsg. von Herbert Kronke/Patricia Nacimiento et al. (2010).

wird, die den jeweiligen Kommentierungen vorangestellt sind. Über den Sinn und Zweck solcher Annexe – ob vorangestellt oder angehängt – lässt sich im digitalen Zeitalter streiten. Sämtliche Materialien sind online auf der offiziellen Homepage von UNCITRAL (<www.uncitral.org>) abrufbar und werden dort – relevant etwa für den Status – laufend aktualisiert. Gleiches gilt für die Entscheidungssammlung. Eine solche findet sich – ebenfalls fortlaufend aktualisiert – allgemein zugänglich unter <www.newyorkconvention1958.org>, wo zudem neben der Suche nach Ländern auch eine Suche anhand der Vorschriften der New York Convention möglich ist und zahlreiche Entscheidungen per Verlinkung sogleich im Volltext zur Verfügung stehen. Sie umfasst allerdings in der Ländersuche nicht alle in der Entscheidungssammlung des besprochenen Werkes aufgeführten Länder (so fehlen online etwa Österreich und die EU mit dem EuGH), so dass die Entscheidungssammlung insofern (noch) einen Mehrwert darstellt, was auch für den zweiseitigen „Table of Awards“ (S. LXIff.) gilt. Somit stellen die Annexe das Ergebnis großen Fleißes dar, doch ist ihr Nutzen in der heutigen Zeit begrenzt und wird immer mehr abnehmen. Bereits heute sollte zumindest zusätzlich auf die online verfügbaren, allgemein zugänglichen Recherchemöglichkeiten verwiesen werden. Ein Druckwerk kann sich so die Aktualität „per dynamischer Online-Verweisung“ erhalten.

4. Bevor die New York Convention Artikel für Artikel kommentiert wird, erfolgt zunächst eine als „Preliminary Remarks“ bezeichnete, sehr gelungene, dabei aber angemessen knappe Einleitung. Sie vermittelt auf 25 Seiten einen guten Überblick über die New York Convention, ihren Gegenstand, ihre Ziele und die praktische Relevanz, ihre Entstehungsgeschichte, die Methode der Auslegung, die Kritikpunkte und daraus resultierenden Reformbestrebungen der jüngeren Zeit sowie die Implementierung und Anwendung der Convention in den Vertragsstaaten.

Der Umfang der Kommentierungen der einzelnen Artikel zeigt ein deutliches Schwergewicht bei Art. V, der die Vollstreckungsversagungsgründe enthält. Seine Kommentierung macht mit rund 200 Seiten fast die Hälfte der gesamten Kommentierung der einzelnen Artikel der New York Convention aus. Dies erscheint angesichts der überragenden praktischen Bedeutung des Art. V angemessen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei Art. II, dessen Kommentierung gut 100 Seiten umfasst. Auch dies ist der Bedeutung des Artikels angemessen. Die Wirksamkeit und Durchsetzung der Schiedsvereinbarung (Art. II) und die Durchsetzung des aus dem folgenden Schiedsverfahren hervorgehenden Schiedsspruchs in Form der Vollstreckung (Art. V) stellen die Kernvorschriften der New York Convention dar.

Die Kommentierungen sämtlicher Artikel folgen einer einheitlichen Grobstruktur: An der Spitze steht stets ein Überblick über den Artikel. Ihm folgen kurze Ausführungen zu „Spirit and Purpose“, also dem „Geist und Zweck“ der jeweiligen Vorschrift, sowie zu deren Entstehungsgeschichte im Allgemeinen (bei Art. V gesondert zu den einzelnen Vollstreckungsversagungsgründen),⁸ bevor die eigentliche Kommentierung des Inhalts des Artikels be-

⁸ Häufig folgen in der eigentlichen Kommentierung noch kurze Abschnitte zur Entstehungsgeschichte einzelner Aspekte des jeweiligen Artikels.

ginnt. Durch die drei vorangestellten Punkte findet sich der Leser nicht nur in den einzelnen Kommentierungen schnell zurecht, sondern er ist auch auf die folgende Lektüre der eigentlichen Kommentierung bestens vorbereitet und eingestellt. Zur raschen Auffindbarkeit der Kommentierung spezifischer Regelungsaspekte oder Problemstellungen tragen – neben dem Sachverzeichnis – auch die sehr detaillierten Gliederungen der einzelnen Kommentierungen im Zusammenspiel mit der Randnummerierung bei.

Inhaltlich weisen die Kommentierungen durchgehend eine hohe Qualität auf. Rechtsprechung und internationale Literatur werden umfangreich ausgewertet, so dass es sich trotz der überwiegend deutschen, österreichischen und schweizerischen Autoren um eine im besten Sinne internationale Kommentierung eines internationalen Übereinkommens handelt. Für den Praktiker finden sich häufig in den Schlussfolgerungen Hinweise, wie vorzugehen ist, um sicherzustellen, dass man in den Anwendungsbereich oder Genuss der New York Convention kommt (siehe etwa Art. I Rn. 43). Die Autoren der Kommentierungen scheuen durchgängig nicht davor zurück, bei Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf die Auslegung bestimmter Tatbestandsmerkmale oder Rechtsfolgen einzelner Artikel Stellung zu beziehen. Es werden also nicht nur Streitstände wiedergegeben, sondern die eigenen, gegebenenfalls auch von anderen Autoren vertretenen Auffassungen begründet dargelegt (siehe etwa Art. II Rn. 143; Art. V Rn. 273). Der Leser ist so einerseits umfassend über den Streitstand informiert, andererseits aber auch mit einer Argumentation für eine von dem jeweiligen Autor bevorzugte Lösung ausgestattet. Dabei folgen die Autoren nahezu durchgängig einer schiedsfreundlichen Auslegung, ganz im Sinne des Geistes der New York Convention, Schiedsvereinbarungen und Schiedssprüche so weit wie möglich durchzusetzen. Dies geschieht aber eben nicht ideologisch und rein behauptend, sondern stets auf einer nachvollziehbaren argumentativen Grundlage. Möchte man einzelne Kommentierungen als besonders gelungen hervorheben, so stechen jene zu Art. II und V heraus. Insbesondere die Kommentierung des Art. V sucht ihresgleichen. Sie überzeugt nicht nur durch ihre schiere Länge und damit Ausführlichkeit, sondern auch durch die Qualität der Ausführungen. Neben der Kommentierung der rechtlichen Tatbestands- und Rechtsfolgenelemente der einzelnen Vollstreckungsverzugsgründe finden sich auch immer wieder „typical scenarios“ (Art. V Rn. 51 ff., 521 ff.), die sehr hilfreich sind.

5. Schließlich ist noch ein eher „technischer“ Aspekt zu erwähnen, der sich bei derartigen Werken in der Vergangenheit als problematisch erwiesen hat: die Qualität der englischen Sprache von deutschen oder anderen, nicht das Englische als Muttersprache aufweisenden Autoren. Bei dem vorliegenden Werk gibt es in dieser Hinsicht keinen Anlass zur Kritik. Das Werk ist auf einem sehr hohen sprachlichen, dabei stets leicht verständlichen Niveau verfasst, was auch daran liegen dürfte, dass das Englische die *lingua franca* der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist und die Autoren allesamt über eine große Erfahrung mit internationalen, auf Englisch ablaufenden Schiedsverfahren verfügen.

6. Das Werk ist somit ohne Einschränkungen zu empfehlen – dem Praktiker wie auch dem Wissenschaftler oder Richter. Es erfüllt für alle Adressaten in jeder Hinsicht die hohen, an es zu stellenden Erwartungen und ist – gerade im

Vergleich zu Werken mancher großer ausländischer Verlagshäuser – auch vom Preis her mehr als angemessen.

Hamburg

MARTIN ILLMER

Institutional Arbitration. Article-by-Article Commentary. Ed. by *Rolf A. Schütze*. – München: Beck; Oxford: Hart; Baden-Baden: Nomos 2013. XII, 1499 S.

1. Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit hat in den letzten Jahrzehnten – trotz einer gewissen Stagnation auf hohem Niveau und einiger Kritik in jüngerer Zeit – einen beispiellosen Siegeszug als Streitbeilegungsmechanismus im internationalen Handelsverkehr angetreten. Vor dem Hintergrund weitgehend dispositiver nationaler Schiedsrechte, insbesondere im Hinblick auf das eigentliche Schiedsverfahren, hat dies bereits früh dazu geführt, dass sich Schiedsinstitutionen als Dienstleister etabliert haben, welche das Schiedsverfahren für die Parteien administrieren. Das Herzstück dieser Administration besteht darin, den Parteien eine Schiedsordnung zur Verfügung zu stellen, deren Regeln die dispositiven Vorschriften der *lex arbitri* als Ausdruck der Parteiautonomie verdrängen. In ihrer konkreten Ausgestaltung begründen sie die (teilweise branchenspezifischen) Besonderheiten einzelner Schiedsinstitutionen und stellen als solche eine zentrale Grundlage für den Wettbewerb der Schiedsorte und Schiedsinstitutionen dar, die häufig mit einem bestimmten Schiedsort verbunden werden.

2. Den Schiedsordnungen der weltweit bedeutendsten Schiedsinstitutionen widmet sich das hier besprochene, mit *Rolf A. Schütze* von einem der *grands seigneurs* der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit herausgegebene Werk. Bereits der Titel des Werkes bringt die Literaturgattung klar zum Ausdruck: Es handelt sich um eine Kommentierung der einzelnen Vorschriften, im Gegensatz zu einem *Handbook* oder *Practitioners' Guide* anglo-amerikanischer Prägung. Das Werk ist damit Teil eines Trends, die im deutschen Rechtskreis verbreitete (Fach-)Literaturgattung des Kommentars in andere Rechtskreise und -traditionen zu exportieren. Es ist daher auch kein Zufall, dass diese Kommentare – häufig zu internationalen Übereinkommen oder europäischen Rechtsakten – von deutschen Herausgebern stammen und schwerpunktmäßig von deutschen Autoren – wenn auch aufgrund des internationalen Leserkreises in englischer Sprache – verfasst werden. Dies gilt auch für das hier besprochene Werk, das neben dem Herausgeber von einem achtzehnköpfigen, überwiegend aus Deutschland, Österreich und der Schweiz stammenden Autorenteam verfasst worden ist. Dabei handelt es sich durchgängig um Autoren, die ein hohes Maß an Expertise und praktischer Erfahrung mit der von ihnen kommentierten Schiedsordnung aufweisen können. Das Werk stellt – worauf im Vorwort hingewiesen wird – eine überarbeitete und aktualisierte englische Fassung des in deutscher Sprache in der zweiten Auflage im Jahr 2011 erschienenen Werkes „Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit“ dar. Die kommentierten Schiedsordnungen sind identisch. Dies gilt bis auf eine Person auch für die Autoren. Vom Umfang her weist die englische „dritte“ Auflage circa 200 Seiten mehr auf.

